

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 24

Jahrgang 2014

9. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

1. **Anmeldung der Schulanfänger für das am 01.08.2015 beginnende Schuljahr 2015/2016 in den Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein**
2. **1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung**
3. **Bebauungsplanverfahren „Vergnügungsstättenausschluss Steinstraße“;**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
4. **10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
5. **Bebauungsplanverfahren Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße-;**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
6. **8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 –Raiffeisenstraße / Nord-**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes

1. **Anmeldung der Schulanfänger für das am 01.08.2015 beginnende Schuljahr 2015/2016 in den Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein**

Gem. § 35 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 in Verbindung mit Artikel 7, Abs. 2 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes (GV. NRW. S. 278) vom 27.06.2006 beginnt für alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2008 bis zum 30.09.2009 geboren wurden am 01.08.2015 die Schulpflicht.

Kinder, die nach dem 30.09.2009 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen

körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens, eines Schulreifetestes sowie nach persönlicher Vorstellung des Kindes und Anhörung der Erziehungsberechtigten.

Mit der Aufnahme in die Schule werden auch diese Kinder schulpflichtig.

Die Erziehungsberechtigten der Schulpflichtigen, einschließlich der Kinder, die im letzten Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, erhalten eine besondere Aufforderung zur Anmeldung.

Die Anmeldung muss vom Erziehungsberechtigten **persönlich** vorgenommen werden. Die Anmeldungen werden entgegengenommen am

**30.10.2014 an allen Emmericher Grundschulen
in der Zeit von**

**14.00 Uhr –15.00 Uhr für die Kinder mit dem Nachnamen von A - E
15.00 Uhr –16.00 Uhr für die Kinder mit dem Nachnamen von F - L
16.00 Uhr –17.00 Uhr für die Kinder mit dem Nachnamen von M -S
17.00 Uhr –18.00 Uhr für die Kinder mit dem Nachnamen von T- Z**

Erziehungsberechtigte und das einzuschulende Kind müssen zu den aufgeführten Zeiten persönlich vorsprechen.

Zum Anmeldetermin sind die Benachrichtigung und der Anmeldebogen der Stadt Emmerich am Rhein Fachbereich Jugend, Schule und Sport, sowie das Familienstammbuch oder eine Abstammungsurkunde mitzubringen.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag vorzeitig einschulen lassen möchten, erhalten keine Benachrichtigung. Anträge auf vorzeitige Einschulung der Kinder können bei der zuständigen Bekenntnis- oder Gemeinschaftsgrundschule gestellt werden.

Aufgrund des § 26 Abs. 5 des Schulgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule) zu Beginn eines jeden Schuljahres frei. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind vorzeitig zum Schulbesuch anmelden.

Für Auskünfte zur Einschulung stehen im Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Frau Koenzen, Tel.: 02822/75-1452, Frau Bauditz (vormittags): 75-1451 oder Herr Loock, Tel.: 02822/75-1450 zur Verfügung.

Emmerich am Rhein, den 1.10.2014

Johannes Diks
Bürgermeister

**2. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und
Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung**

**1) 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für
das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 16.09.2014 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 11.02.2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- erträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	56.289.932	608.000	-	56.897.932
Aufwendungen	57.910.704	839.406	-	58.750.110
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	51.841.072	608.000	-	52.449.072
Auszahlungen	53.159.806	849.406	-	54.009.212
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.826.442	-	-	3.826.442
Auszahlungen	4.386.436	1.467.000	-	5.853.436
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	547.000	1.479.000	-	2.026.000
Auszahlungen	1.254.844	-	-	1.254.844

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 547.000 EUR um 1.479.000 EUR erhöht und damit auf 2.026.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnishaushalt wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.620.772 EUR um 231.406 EUR erhöht und damit auf 1.852.178 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§§ 7 – 9

Werden nicht geändert.

2) Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 17.09.2014 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 22.09.2014 – Az. 1.2-15 14 11/2 – hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 6 GO NRW liegt der Nachtragshaushaltsplan 2014 im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 während der Dienststunden beim Fachbereich 2/Finanzen im Rathaus Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Zimmer 164, zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 30.09.2014

Johannes Diks
Bürgermeister

3. Bebauungsplanverfahren „Vergnügungsstättenausschluss Steinstraße“;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Aufstellungsbeschluss

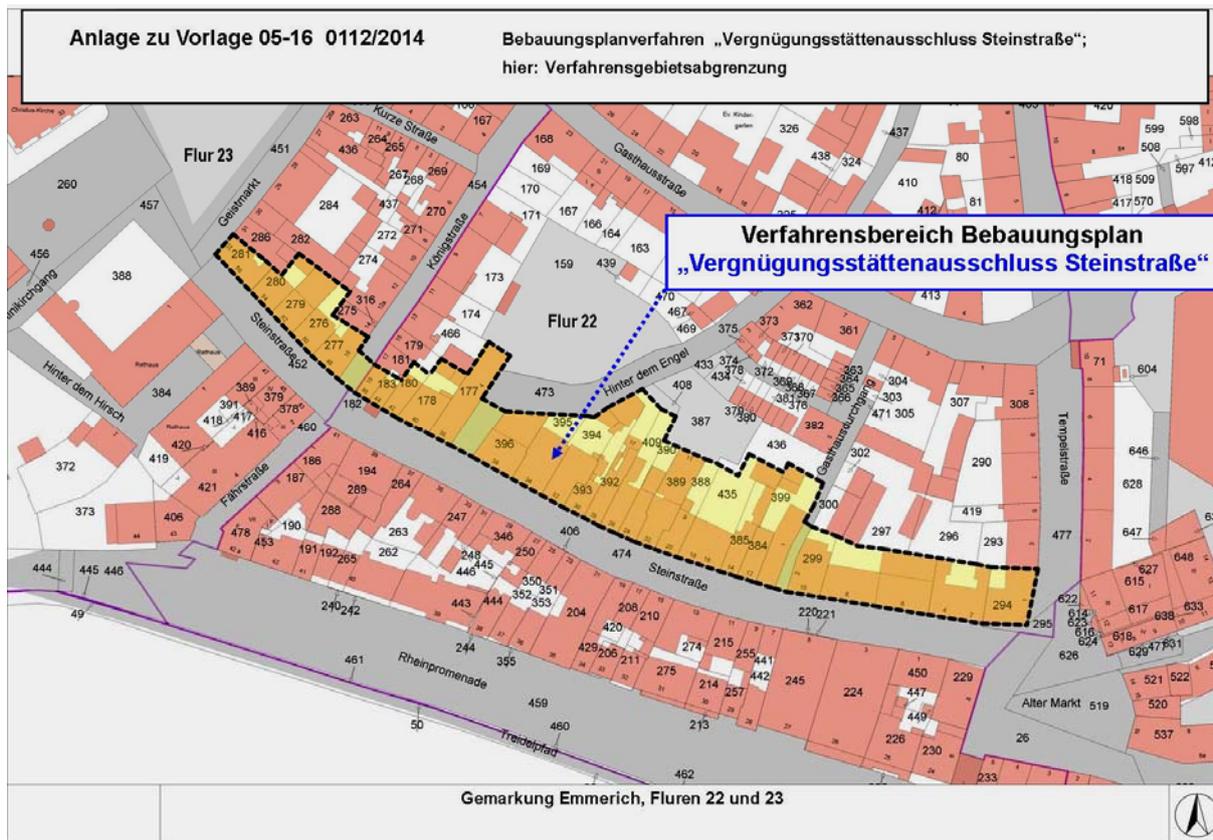
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **30.09.2014** gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2b BauGB einen einfachen Bebauungsplan zur Steuerung von Vergnügungsstätten für den Bereich der an die Nordseite der Steinstraße angrenzenden Grundstücke aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung

„Vergnügungsstättenausschluss Steinstraße“

und wird unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.



Planungsziele

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan „Vergnügungstätenausschluss Steinstraße“ gemäß § 9 Abs. 2b BauGB die Zulässigkeit aller Vergnügungstäten innerhalb seines Geltungsbereiches, der durch die an die nördliche Straßengrenze der Steinstraße angrenzenden Grundstücke gebildet wird, auszuschließen. Hierdurch soll die städtebauliche Funktion der Steinstraße als Eingangsstraße in den Emmericher Innenstadtbereich sowie als eine der Hauptgeschäftsstraßen und Hauptverkehrsader gestützt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.09.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 07.10.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

4. 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße-;

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

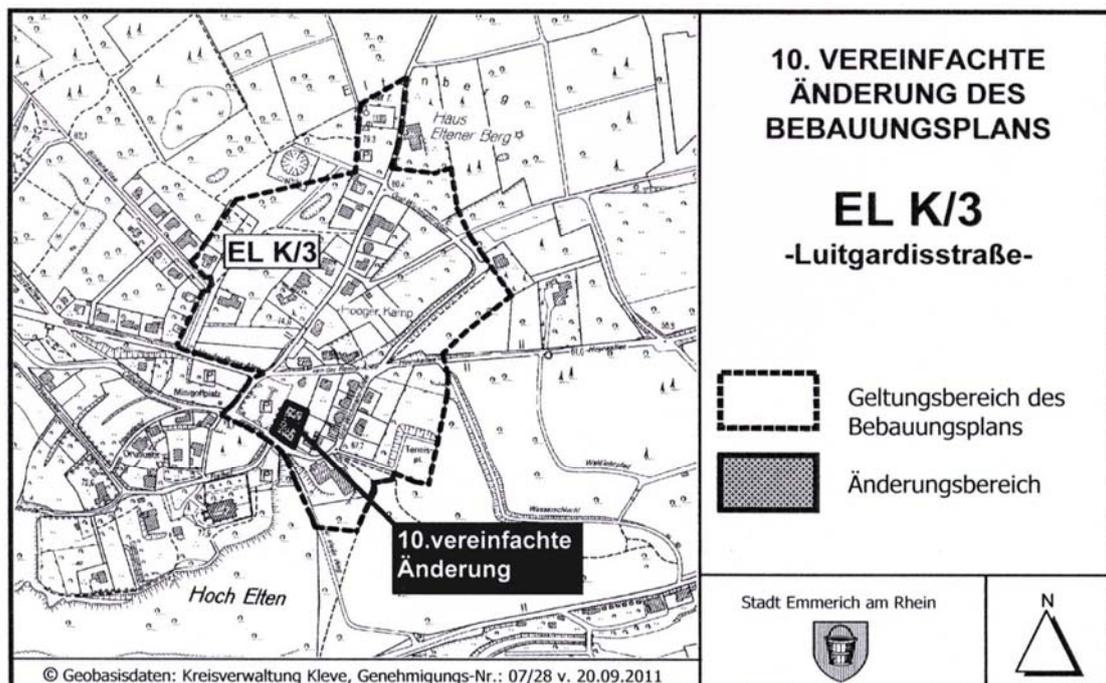
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **30.09.2014** gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- für das Grundstück Lindenallee 33, Gemarkung Elten, Flur 9, Flurstück 364 dahin gehend zu ändern, dass

- a) *die Festsetzung der überbaubaren Fläche geringfügig verlagert und ihr Zuschnitt verändert wird,*
- b) *die Zahl der Vollgeschosse von einem Geschoss auf maximal 2 Geschosse erweitert wird,*
- c) *die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,6 erhöht wird,*
- d) *eine maximale Gebäudehöhe von 80,0 m über NHN festgesetzt wird,*
- e) *zusätzlich eine Fläche für Garagen festgesetzt wird,*
- f) *längs der Straßengrenze zur Lindenallee bis auf den westlichen Teilabschnitt von 3,0 m Breite ein Verbot von Ein- und Ausfahrt festgesetzt wird.*

Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach den Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Planungsziel

Ziel der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines auf dem Grundstück beantragten Bauvorhabens mit einer gegenüber der bisherigen Planung geringfügigen Bebauungsverdichtung unter Berücksichtigung der Bebauungsstrukturen in der Umgebung und einer geringfügigen Verlagerung des Baukörpers.

Zu 2) *Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes*

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **30.09.2014** im Verfahren zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 0110/2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Öffentliche Auslegung

Das Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- wird als „Vereinfachtes Verfahren“ nach den Bestimmungen des § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

17. Oktober 2014 bis einschließlich 17. November 2014

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Für den Geltungsbereich der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar. Umweltrelevante Stellungnahmen zur Planung sind bislang nicht eingegangen.

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
Tiere und Pflanzen		
Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	Information zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I), Büro StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 22.08.2014

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- unberücksichtigt bleiben.

b) Datenschutz

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

c) Normenkontrollverfahren

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende unter Punkt 1 benannte Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.09.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende unter Punkt 2 benannte Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 30.09.2014 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 07.10.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

5. Bebauungsplanverfahren Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße-;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

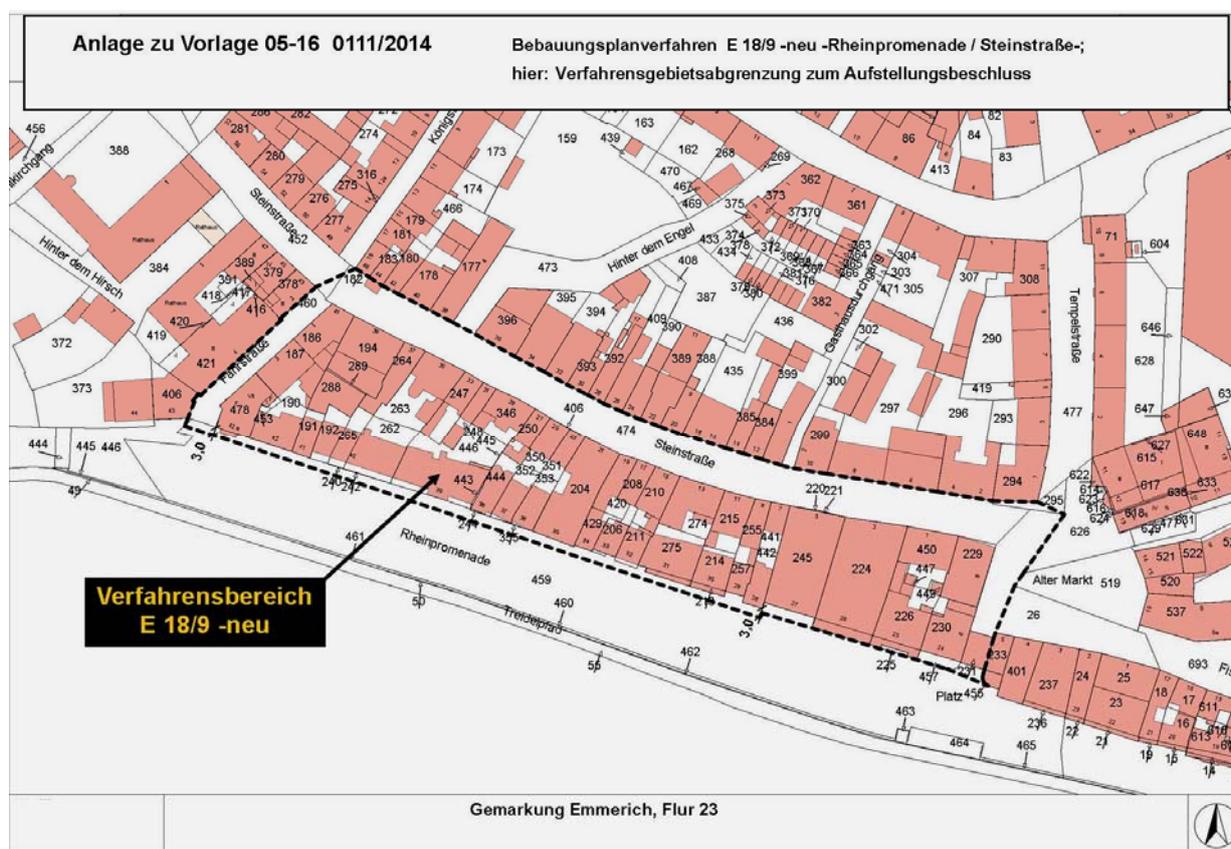
Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **30.09.2014** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -Rheinpromenade / Steinstraße- zwischen Rheinpromenade, Fährstraße, Steinstraße und Alter Markt unter Hinzuziehung der angrenzenden Straßenflächen der Steinstraße, der Fährstraße sowie einer Teilfläche des Platzbereiches Alter Markt einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung **E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße-** und wird unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.*

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.



Planungsziele

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, das Plangebiet des bestehenden Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -Rheinpromenade / Steinstraße- entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur zu überplanen und dabei sowohl die vorhandene Wohnnutzung als auch die überwiegend nur in den Erdgeschossenebenen anzutreffenden gewerblichen Nutzungen durch Festsetzung von Gebieten zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (Besondere Wohngebiete) im Sinne des § 4a Baunutzungsverordnung abzusichern. Dabei sollen Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe zur Stützung des gehobenen Wohnens an der Rheinpromenade sowie zur Vermeidung von Attraktivitätsverlusten im Bereich der Hauptgeschäftsstraße Steinstraße ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein aktuell als Gemischte Baufläche dargestellt. Besondere Wohngebiete lassen sich hieraus nicht entwickeln. Unter Anwendung der Bestimmung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB soll der

Flächennutzungsplan nach Aufstellung des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst und in die Darstellung einer Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.09.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 07.10.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

- 6. 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 –Raiffeisenstraße / Nord-**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes

Zu 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **30.09.2014** unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 0123/2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord- im Wege eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB dahin gehend zu ändern, dass die überbaubare Fläche im Bereich Raiffeisenstraße 43 durch Verschiebung der vorderen Baugrenze in Höhe der Baugrenze im Bereich Raiffeisenstraße 45 erweitert wird.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **30.09.2014** unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 0123/2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Entwurf zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes P 3/1 –Raiffeisenstraße / Nord- gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 auf dieser Grundlage die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 durchzuführen.

Artenschutz	Aussagen zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz	Entwurfsbegründung, Büro StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, September 2014
Natur und Landschaft	Aussagen zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen im Hinblick auf Natur und Landschaft	Entwurfsbegründung, Büro StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, September 2014
Mensch		
Lärm	Aussagen zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen im Hinblick auf den Aspekt Lärm	Entwurfsbegründung, Büro StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, September 2014

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. P 3/1 –Raiffeisenstraße / Nord- unberücksichtigt bleiben.

b) Datenschutz

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

c) Normenkontrollverfahren

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende unter Punkt 1 benannte Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.09.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende unter Punkt 2 benannte Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 30.09.2014 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 07.10.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter